



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Haintz legal Rechtsanwalts GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,
Ostheimer Straße 28, 51103 Köln,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: HAINTZ legal Rechtsanwalts-GmbH,
Ostheimer Straße 28, 51103 Köln,

gegen

Frau Julia Klöckner, [REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Schertz Bergmann Rechtsanwälte PartG
mbB, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,

hat die 33. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 30.07.2026
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Büch, den Richter am Landgericht
Dr. Waschkau und den Richter am Landgericht Nordhoff

für Recht erkannt:

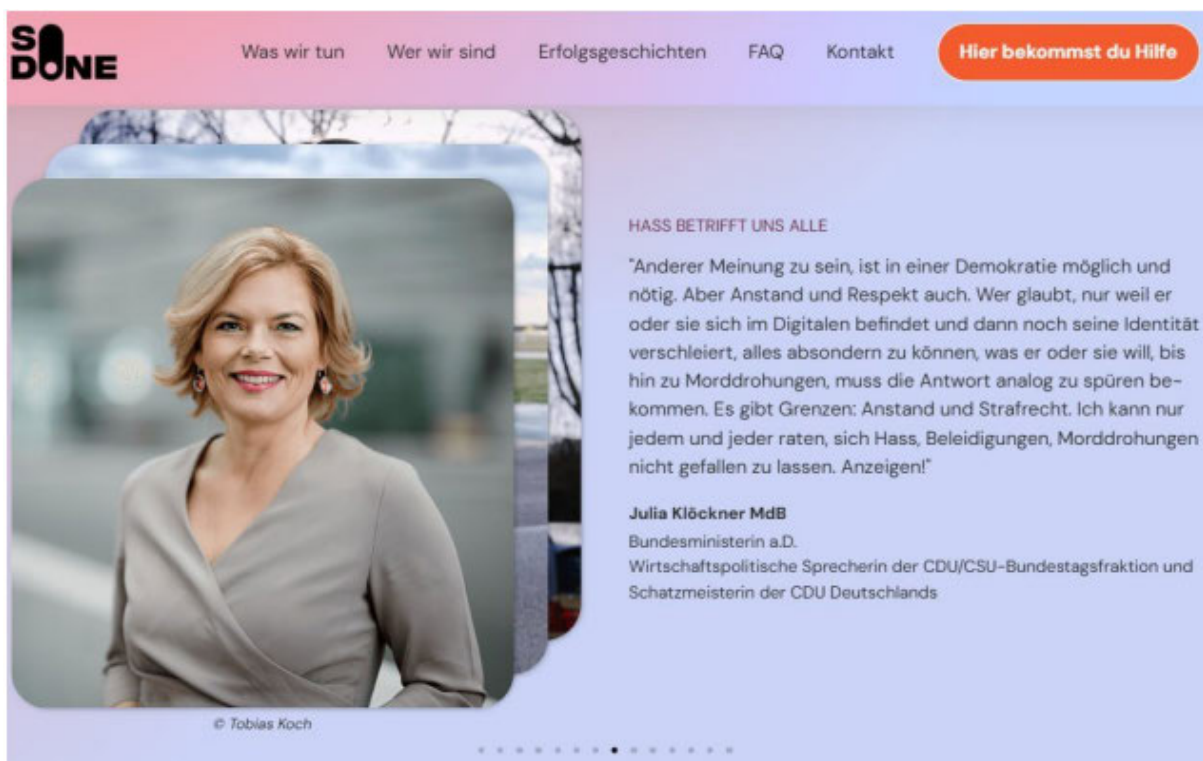
1. Das Versäumnisurteil des Landgerichts Köln vom 19.03.2026 wird aufrechterhalten.
2. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
3. Die weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

Tatbestand

Die Klägerin ist eine seit 2020 bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei.

Die Beklagte bekleidete in den Jahren 2018 bis 2021 das Amt der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft.

Auf der Website www.sodone.de wurde, wie nachstehend wiedergegeben, mit einem Zitat der Beklagten geworben (vgl. Anlage K1, Bl. 37 d.A.):



The screenshot shows the website **SO DONE** with a navigation bar containing links: "Was wir tun", "Wer wir sind", "Erfolgsgeschichten", "FAQ", "Kontakt", and a red button "Hier bekommst du Hilfe". The main content area features a portrait of Julia Klöckner on the left and a text block on the right. The text block is titled "HASS BETRIFFT UNS ALLE" and contains a quote from her. Below the quote, her name and official titles are listed.

SO DONE Was wir tun Wer wir sind Erfolgsgeschichten FAQ Kontakt [Hier bekommst du Hilfe](#)

HASS BETRIFFT UNS ALLE

"Anderer Meinung zu sein, ist in einer Demokratie möglich und nötig. Aber Anstand und Respekt auch. Wer glaubt, nur weil er oder sie sich im Digitalen befindet und dann noch seine Identität verschleiern, alles absondern zu können, was er oder sie will, bis hin zu Morddrohungen, muss die Antwort analog zu spüren bekommen. Es gibt Grenzen: Anstand und Strafrecht. Ich kann nur jedem und jeder raten, sich Hass, Beleidigungen, Morddrohungen nicht gefallen zu lassen. Anzeigen!"

Julia Klöckner MdB
Bundesministerin a.D.
Wirtschaftspolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und
Schatzmeisterin der CDU Deutschlands

© Tobias Koch

Verantwortlich für die oben genannte Domain ist die SO DONE GmbH (im Folgenden: „SO DONE“), deren Geschäftsgegenstand die Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet, insbesondere durch Prozesskostenfinanzierung, Aufklärung und Prävention, ist. Rechtsdienstleistungen bietet die SO DONE selbst nicht an.

Die SO DONE arbeitet mit der SO DONE legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (im Folgenden: „SO DONE legal“) als Partnerkanzlei zusammen. Die SO DONE legal bietet Rechtsdienstleistungen an, die sie im Internet unter www.sodone.legal präsentiert. Zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Anzeige war die Website der SO DONE legal über einen Link auf der Website der SO DONE erreichbar.

Die SO DONE wirbt damit, dass sie die Tätigkeit der SO DONE legal vollständig als Prozessfinanzierer bezahle und auch Gerichtskosten und gegnerische Kosten übernehme.

Mit anwaltlichen Schreiben vom 28.11.2024 mahnte die Klägerin die Beklagte ab und forderte sie unter Fristsetzung bis zum 04.04.2025 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf (vgl. Anlage K2, Bl. 38 ff. d.A.).

Die Klägerin vertritt die Ansicht, die Beklagte werbe mit der streitgegenständlichen Aussage jedenfalls mittelbar exklusiv für die SO DONE legal, welche einer Mitbewerberin der Klägerin sei. Dies ergebe sich daraus, dass sämtliche Tätigkeiten der SO DONE ausschließlich von der SO DONE legal bearbeitet würden.

Die Beklagte habe ihre Äußerung auf der Website der SO DONE verbreiten lassen. Dazu habe sie das streitgegenständliche Zitat auf Bitte der SO DONE zur exklusiven, werblichen Verwendung zur Verfügung gestellt. Das ergebe sich bereits daraus, dass der Inhalt des Zitats genau auf die Dienstleistungen der SO DONE und SO DONE legal zugeschnitten sei.

Die Beklagte sei selbst Kundin der SO DONE und SO DONE legal. Sie erhalte von der SO DONE und SO DONE legal für ihr Zitat „Grats-Dienste“, die zwar grundsätzlich jedermann offen stünden, die Beklagte dabei aber bevorzugt und priorisiert behandelt werde. Sie habe daher ein eigenes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der SO DONE und SO SONE legal.

Die Werbung sei unlauter, da die Beklagte gegen das ihr obliegende Sachlichkeits- und Neutralitätsgebot verstoßen habe. Sie missbrauche ihre Amtsbezeichnung um in das freie Marktgeschehen einzugreifen. Zudem werbe sie für ein rechtswidriges

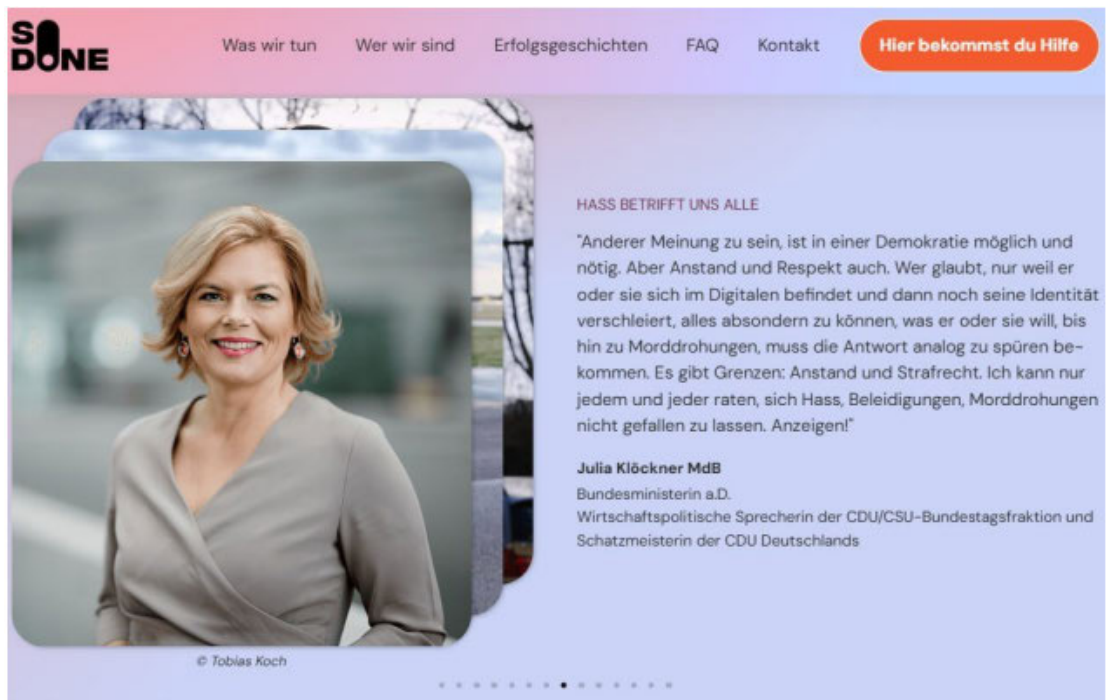
Geschäftsmodell der SO DONE sowie für eine unzulässige Rechtsanwaltswerbung. Schließlich verschleierte sie ihr kommerzielles Eigeninteresse am Erfolg der SO DONE.

Ursprünglich hat die Klägerin inhaltsgleich zu den nachstehenden Klageanträgen zu 2 und 3 beantragt, die Beklagte zum Unterlassen und zur Zahlung von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten zu verurteilen. Nachdem die Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 26.02.2026 nicht verhandelt hat, hat die Kammer am 19.03.2026 ein klageabweisendes Versäumnisurteil erlassen, welches der Klägerin am 19.03.2026 zugestellt wurde. Mit am 29.03.2026 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz hat die Klägerin Einspruch gegen das Versäumnisurteil eingelegt.

Die Klägerin beantragt nunmehr klageerweiternd,

1. Das Versäumnisurteil des Landgericht Köln vom 19.03.2026, Aktenzeichen 33 O 134/25 aufzuheben;
2. der Beklagten unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 Euro, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), zu untersagen,

im Geschäftsverkehr unter Bezugnahme auf sein Amt als Bundesministerin (a.D.) für die Rechtsanwaltsdienstleistungen der SO DONE legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zu werben und/oder werben zu lassen, wie die geschehen unter der URL „www.sodone.de“ wie folgt:



und in Anlage K 1 ersichtlich;

3. die Beklagte zu verurteilen, an sie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.331,00 Euro netto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem auf den Tag der Rechtshängigkeit folgenden Tag zu zahlen;
4. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie zu bemessenden Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch einen Betrag von 4.500 € nicht unterschreiten sollte, nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem auf den Tag der Rechtshängigkeit folgenden Tag zu zahlen;
5. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin Schadensersatz für den zur Aufdeckung und Dokumentation des Wettbewerbsverstoßes erforderlichen Aufwand in Höhe von 250 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem auf den Tag der Rechtshängigkeit folgenden Tag zu zahlen;
6. der Klägerin die Befugnis zuzusprechen, das Urteil auf Kosten der Beklagten öffentlich bekannt zu machen.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil des Landgerichts Köln vom 19.03.2026 aufrechtzuerhalten und die Klage insgesamt abzuweisen.

Sie bestreitet, dass der Geschäftsführer der Klägerin über eine Zulassung als Rechtsanwalt verfüge. Dies führe dazu, dass auch die Klägerin sich nicht als Berufsgenossenschaft organisieren dürfe, sodass es ihr an der für ihre Aktivlegitimation erforderliche Mitbewerbereigenschaft fehle.

Auch im Übrigen bestehe kein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien. Die Klägerin sei nicht Mitbewerberin der SO DONE oder der SO DONE legal. Anders als die Klägerin biete die SO DONE legal keine umfassende Rechtsberatung für alle Lebenslagen an, sondern sei allein auf die Bekämpfung von Online-Hass spezialisiert. Auch seien die Kanzleien nicht auf einem gemeinsamen räumlichen Markt tätig.

Ferner fehle es an einer geschäftlichen Handlung der Beklagten. Die Beklagte habe kein Entgelt für das Abdrucken des Zitats erhalten und die SO DONE habe die Aussage in eigener Verantwortung und Gestaltung online gestellt. Das Zitat falle in den Gesamtkontext ihrer öffentlichen Aussagen zum Thema Online-Hass.

Die Beklagte habe auch nicht gegen das Sachlichkeits- und Neutralitätsgebot ihres Amtes verstoßen. Die streitgegenständliche Äußerung sei nicht in Ausübung ihres Amtes erfolgt. Daran ändere auch die Nennung ihrer damaligen Amtsbezeichnung nichts. Es werde zudem nur der berufliche Werdegang aufgezeigt. Weiter sei durch den Zusatz „a.D.“ erkennbar, dass die Beklagte zum Zeitpunkt der Äußerung das Amt als Bundesministerin nicht mehr inne hatte. Aus diesem Grund sei die Beklagte bei ihrer Äußerung auch nicht dem Sachlichkeits- und Neutralitätsgebot unterworfen gewesen. Schließlich wahre die Aussage auch die gebotene Sachlichkeit und Neutralität.

Die vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten seien jedenfalls aufgrund der Selbstbeauftragung nicht zu erstatten.

Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Aufgrund des zulässigen Einspruchs der Klägerin ist der Rechtsstreit gemäß § 342 ZPO in die Lage vor der Säumnis zurückversetzt worden.

I. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Köln gemäß § 14 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 UWG sowohl örtlich als auch sachlich zuständig. Ein Fall des § 14 Abs. 2 S. 3 UWG liegt nicht vor (vgl. grundlegend: OLG Köln, Urteil vom 5. September 2025 – 6 W 53/25).

II. Die Klage ist aber unbegründet. Ein unlauteres Verhalten der Beklagten liegt weder als Täterin noch als Teilnehmerin vor. Zudem stehen der Klägerin keine Ansprüche auf Schadensersatz, vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten oder Urteilsveröffentlichung auf Kosten der Beklagten zu.

1. Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Unterlassen gemäß § 8 Abs. 1 UWG. Danach kann derjenige, der eine nach § 3 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, von den nach § 8 Abs. 3 UWG Berechtigten bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Eine geschäftliche Handlung ist nach § 3 UWG unzulässig, wenn sie unlauter ist.

a) Ob in dem streitgegenständlichen Zurverfügungstellen des Zitats eine geschäftliche Handlung der Beklagten gesehen werden kann und ob zwischen den Parteien ein Wettbewerbsverhältnis besteht, kann mangels unlauterer Handlung dahinstehen.

b) Die Zurverfügungstellung der streitgegenständlichen Aussage an die SO DONE stellt jedenfalls kein unlauteres Handeln der Beklagten dar.

aa) Die Unlauterkeit folgt nicht aufgrund eines Verstoßes der öffentlichen Hand aus § 3 Abs. 1 UWG.

Nach § 3 Abs. 1 UWG sind unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig. Ein Rückgriff auf diese Generalklausel ist dann möglich, wenn der Unlauterkeitsgehalt des streitgegenständlichen Verhaltens dem der Beispielstatbestände aus §§ 4 bis 7 UWG entspricht und zudem den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel zuwiderläuft. Das wird insbesondere dann geboten sein, wenn die genannten Tatbestände im konkreten Einzelfall keine umfassende Bewertung der Interessen der durch das Wettbewerbsverhältnis betroffenen Marktteilnehmer ermöglichen (vgl. BGH GRUR 2009, 1080 Rn. 13 – Auskunft der IHK; BGH GRUR 2013, 301 Rn. 26 – Solarinitiative).

Die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand ist lauterkeitsrechtlich grundsätzlich unbedenklich, solange nicht – unter Berücksichtigung der wettbewerblichen Ausgangslage, des Anlasses und Zwecks des Handelns, der Begleitumstände und der Auswirkungen auf den Wettbewerb – besondere unlautere Umstände hinzutreten (vgl. BGH GRUR 1982, 425, 430 – Brillen-Selbstabgabestellen; BGH GRUR 1999, 267, 270 – Verwaltungsstellenleiter). Solche besonderen Umstände liegen beispielsweise vor, wenn die öffentliche Hand gegen ihre Verpflichtung zur neutralen und objektiven Amtsführung verstößt (vgl. BGH GRUR 2013, 301 Rn. 27–34 – Solarinitiative).

(1) Die Beklagte hat mit der streitgegenständlichen Aussage nicht gegen eine sie treffende Verpflichtung zur neutralen und objektiven Amtsführung verstoßen. Sie hatte zum Zeitpunkt der Aussage die in der Werbung genannte Amtsposition als Bundesministerin nicht mehr inne, was durch den Zusatz „a.D.“ auch deutlich gekennzeichnet wurde. Dies schließt aus, dass sie die Aussage als Vertreterin der öffentlichen Hand getätigt hat.

Ob sich eine Pflicht zur Sachlichkeit und Neutralität aus einer anderen Amtsposition oder Mitgliedschaft zum Bundestag ergibt, muss nicht entschieden werden. Die Klägerin greift explizit nur eine Werbung mit der Kennzeichnung als Bundesministerin (a.D.) an.

(2) Die Beklagte hat auch nicht das Vertrauen der potentiellen Kunden der SO DONE in die öffentliche Verwaltung missbraucht.

Der Bürger bringt Äußerungen der öffentlichen Verwaltung, seien es Auskünfte, Empfehlungen, Kritik oder eigene Werbe- und Verkaufsmaßnahmen, besonderes Vertrauen entgegen (BGH GRUR 2009, 1080 Rn. 18 – Auskunft der IHK; BGH GRUR 2018, 622 Rn. 17 – Verkürzter Versorgungsweg II). Dieses Vertrauen ist auch schutzwürdig, weil die öffentliche Verwaltung zu neutraler und objektiver Amtsführung verpflichtet ist. Ein Missbrauch dieses Vertrauens, um eigenen oder fremden Wettbewerb zu fördern, ist daher in der Regel unzulässig (Köhler/Odörfer in: Köhler/Feddersen, 44. Aufl. 2026, UWG § 3a Rn. 2.49).

Vorliegend kann offen bleiben, ob der Beklagten als ehemalige Inhaberin eines Amtes der öffentlichen Hand noch eine solche gesteigerte Sorgfaltspflicht ihrem Kern nach zukommt, denn sie hat ein solches Vertrauen jedenfalls nicht in unlauterer Weise missbraucht.

Selbst für die öffentliche Hand sind Empfehlungen eigener oder fremder Leistung nicht ohne weiteres unlauter. Insbesondere ist es der öffentlichen Hand nicht grundsätzlich verwehrt, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit privaten Unternehmen zusammenzuarbeiten und die Verbraucher darüber in angemessener Weise zu unterrichten. Die damit verbundene Förderung des Wettbewerbs dieser Unternehmen ist als notwendige Folge dieser Unterrichtung hinzunehmen, solange sie nicht ein angemessenes Maß überschreitet (vgl. BGH GRUR 2013, 301 Rn. 29-31 – Solarinitiative; Köhler/Odörfer in: Köhler/Feddersen, 44. Aufl. 2026, UWG § 3a Rn. 2.52). Eine Empfehlung muss jedoch im Aufgabenbereich der jeweiligen Verwaltung liegen (BGH GRUR 1984, 665, 666 – Werbung in Schulen).

Für ehemalige Mitglieder der öffentlichen Hand können die vorgenannten Grundsätze – wenn überhaupt – nur in abgeschwächtem Umfang geltend. Sie trifft allenfalls eine gesteigerte Sorgfaltspflicht, ein ihrer ehemaligen Position noch anheftendes besonderes Vertrauen, nicht zu missbrauchen. Dabei sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund ist das Handeln der Beklagten nicht zu beanstanden. Sie hat als Politikerin und ehemalige Bundesministerin ein berechtigtes Interesse sich zu gesellschaftlich wichtigen Themen zu äußern und die Bevölkerung über Möglichkeiten in diesem Zusammenhang zu informieren. In der streitgegenständlichen Aussage hat die Beklagte sich sachlich mit der Thematik auseinandergesetzt und dabei weder die Leistungen der SO DONE ausdrücklich herausgestellt noch bestimmte Vorteile dieser in Aussicht gestellt. Das Interesse, einem sich ausbreitenden Hass in digitalen Medien entgegenzuwirken stellt zudem einen sachlichen Grund für die Betätigung dar.

bb) Die Beklagte hat es auch nicht irreführend unterlassen einen kommerziellen Zweck ihrer geschäftlichen Handlung kenntlich zu machen.

Gemäß § 5a Abs. 4 S. 1 UWG handelt unlauter, wer den kommerziellen Zweck einer geschäftlichen Handlung nicht kenntlich macht, sofern sich dieser nicht unmittelbar aus den Umständen ergibt, und das Nichtkenntlichmachen geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Die streitgegenständliche Handlung der Beklagten liegt im Streitfall in einer Zurverfügungstellung eines Zitats an die SO DONE. Dabei hatte die Beklagte keinen kommerziellen Zweck kenntlich zu machen, da sie selbst keine geschäftliche Handlung gegenüber Verbrauchern, sondern gegenüber einem sonstigen Marktteilnehmer

vorgenommen hat (vgl. dazu Köhler/Feddersen in: Köhler/Feddersen, 44. Aufl. 2026, UWG § 5a Rn. 4.25 a.E.). Geworben wurde in der konkreten Verletzungsform von der SO DONE und nicht von der Beklagten. Es hätte demnach, wenn überhaupt, die SO DONE einen kommerziellen Zweck kenntlich machen müssen.

cc) Die Unlauterkeit ergibt sich auch nicht aus § 3a i.V.m. §§ 43b oder 49b BRAO.

Nach § 43b BRAO ist einem Rechtsanwalt Werbung nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Gemäß § 49b BRAO ist es unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt.

Die Beklagte selbst hat nicht gegen diese Rechtsnormen verstoßen. Da sie keine Rechtsanwältin ist, fehlt es schon an der Adressatenstellung.

2. Ein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Unterlassen ergibt sich auch nicht aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 830 Abs. 2 BGB (vgl. zur Teilnehmerhaftung: BGH GRUR 2003, 807, 808 – Buchpreisbindung).

a) Eine Haftung der Beklagten als Teilnehmerin an einer rechtswidrigen Haupttat gemäß § 3a UWG i.V.m. §§ 43b, 49b BRAO, § 6 BORA und § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1 UWG scheitert jedenfalls an ihrem fehlenden Vorsatz, ohne dass über das Vorliegen der Haupttat der SO DONE entschieden werden müsste (vgl. dazu OLG Hamm, B. 145 ff. d.A.). Es ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass die Beklagte Kenntnisse von den konkreten Werbedarstellungen und Geschäftsmodellen der SO DONE hatte. Insbesondere hat die Beklagte ausgeführt, dass die streitgegenständliche Werbeanzeige, die ihre Aussage enthält, von der SO DONE eigenständig gestaltet und verwendet wurde. Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme, dass die Beklagte Kenntnisse der konkreten Gestaltung der Website der SO DONE hatte, fernliegend. Gegenteiliges konnte die insoweit beweisbelastete Klägerin nicht darlegen.

Im Übrigen fehlt es auch an der Kausalität zwischen Haupttat und Beihilfehandlung. Mit ihrer Aussage hat die Beklagte weder eine Rechtsanwaltswerbung ermöglicht, noch verstärkt. Vielmehr hatte die streitgegenständliche Werbeanzeige mit dem Zitat der Beklagten keinerlei Auswirkungen auf die Rechtsanwaltswerbung. Die potenziellen Kunden der SO DONE waren bei Kenntnisnahme der Werbeanzeige bereits auf der streitgegenständlichen Website und die Aussage der Beklagten hat ihr Verständnis in keiner Weise verändert. Auch verstärkt die Aussage der Beklagten nicht ein

möglicherweise irreführendes Verständnis der Kunden an der beworbenen Rechtsanwaltswerbung. Der entscheidende Teil des Verkehrs unterscheidet auch ohne ein mögliches – durch die Werbeaussage der Beklagten ausgelöstes – zusätzliches Vertrauen in die Tätigkeiten der SO DONE nicht zwischen dem Innen- und Außenverhältnis bezüglich der Kostenlast (vgl. dazu OLG Hamm Bl. 147 ff. d.A.).

b) Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen scheitert auch eine Haftung der Beklagten als Teilnehmerin für einen vermeintlichen Verstoß der SO DONE gemäß § 5a Abs. 4 UWG. Es ist nicht anzunehmen, dass die Beklagte das Zitat der SO DONE nur unter ausdrücklicher Zusicherung, dass ein kommerzieller Zweck kenntlich gemacht wird, zur Verfügung hätte stellen dürfen.

3. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Abmahnkosten gemäß § 13 Abs. 3 UWG zu.

Danach kann der Abmahnende bei einer berechtigten Abmahnung vom Abgemahnten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Eine berechtigte Abmahnung liegt im Streitfall nicht vor. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Zudem ist die Selbstbeauftragung der Klägerin vorliegend nicht als erforderlich anzusehen. Dies kann nur dann angenommen werden, wenn sie auch einen externen Rechtsanwalt mit der Abmahnung hätte beauftragen dürfen. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Abmahnung eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht ist aber dann nicht notwendig, wenn der Abmahnende selbst über eine hinreichende eigene Sachkunde zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung eines unschwer zu erkennenden Wettbewerbsverstoßes verfügt (vgl. BGH GRUR 2004, 789, 790 – Keine Kostenerstattung bei selbst erteiltem Mandat). Da dies bereits bei Unternehmen mit einer hinreichenden Rechtsabteilung angenommen werden muss, ist es einer Rechtsanwaltskanzlei – insbesondere bei grundsätzlichen Tätigkeiten im gewerblichen Rechtsschutz – zuzumuten ihre eigene Sachkunde bei der Abmahnung einzusetzen, was vorliegend auch geschehen ist.

4. Die geltend gemachten Schadensersatzansprüche gemäß § 9 Abs. 1 UWG scheitern ebenfalls an der fehlenden unzulässigen geschäftlichen Handlung der Beklagten.

5. Ein Anspruch auf Urteilsveröffentlichung auf Kosten der Beklagten gemäß § 12 Abs. 2 UWG scheitert am fehlenden Obsiegen der Klägerin sowie an der fehlenden hinreichenden Darlegung eines berechtigten Interesses.

III. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus § 91 Abs. 1, § 709 ZPO.

Streitwert: 29.500 €

Büch

Dr. Waschkau

Nordhoff